

dens

Mai/Juni 2020

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Notfallzentren für COVID-Patienten

Bemühungen von Erfolg gekrönt – Universität Rostock steht bereit

Medizinische Daten sicher übermitteln

Neuer TI-Leitfaden der KZBV zur Kommunikation im Medizinwesen

Mittendrin und doch kaum beachtet

Zahnärzte berichten über ihre Erfahrungen in der Corona-Krise

Die Corona Krise – kollegialer Zusammenhalt gefragt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Krise hat in kürzester Zeit den beruflichen Alltag in unseren Zahnarztpraxen stark verändert. Es stellt sich jeden Tag aufs Neue die Frage des verantwortungsvollen Umgangs mit unseren Patienten auf der einen Seite und dem Wirtschaftsunternehmen Zahnarztpraxis auf der anderen Seite. Gleichzeitig erfahren wir im allgemeinen politischen Alltag, dass die Zahnmedizin in vielen Bereichen vernachlässigt wird. Obwohl gerade unsere Berufsgruppe als sogenannte „Hochrisiko-Multiplikatoren“ definiert ist. Dabei ist das Thema Infektionskrankheiten im zahnärztlichen Berufsbild allgegenwärtig, wir schützen uns und unsere Patienten routinemäßig bestmöglich.

Politisch werden Rettungsschirme gespannt, Schutzausrüstungen verteilt. Das RKI definiert fast täglich neue Hygienemaßnahmen – auch hier werden wir vernachlässigt.

Sind Aerosole viral kontaminiert? Reicht der MNS aus? Visiere oder Schutzbrillen? Ist die eGK kontaminiert? Und wo verläuft die Grenze zu zahnmedizinischen Notfällen?

Es gibt zu viele Fragen, deren Beantwortung von politischer Seite an die Zahnärzte delegiert wird. Wenn Leitlinien fehlen, ist es dabei nur normal, dass stark unterschiedliche Interpretationsansätze greifen. Die Folge ist ein Flickenteppich der individuellen Maßnahmen. Für eine systemrelevante Berufsgruppe ist das ganz schön dürrig. Oder sind wir das vielleicht etwa doch nicht – systemrelevant? Es gibt keine bundespolitische Einigkeit, dafür aber Alleingänge einzelner Ministerpräsidenten und auch eine Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer. Sie hält Einschränkungen der zahnmedizinischen Behandlung, mit der die Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit Ausnahme von Notfallbehandlungen untersagt werden, für nicht verhältnismäßig.

Spätestens jetzt stellt man sich die Frage: Wo sind unsere Körperschaften? Doch im Hintergrund arbeiten in unserem Land Kassenzahnärztliche Vereinigung und Zahnärztekammer eng zusammen – Das ist gut so. Es wurden Notfallzentren eingerichtet, Schutzausrüstungen organisiert



Erik Tiede

und in Sonderrundbriefen kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen reagiert. Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Seiten.

Zum Schluss ein Blick in die Zukunft. Was geschieht nach Corona mit Schutzausrüstungen, FFP2-Masken, Schutzwänden etc.? Auf die nächste Infektionswelle warten? Gewiss wird das RKI schnell einen neuen Hygienestandard bei Behandlungen definieren und bei kommenden Praxisbegehungen kontrollieren.

Da bleibt nur die innere Zufriedenheit, dass schon vor dieser Pandemie unsere Hygiene und der Infektionsschutz auf höchstem Niveau Realität waren und sind – in vielen anderen systemrelevanten Bereichen fängt man jetzt damit an.

Blieben Sie zuversichtlich und gesund
Erik Tiede – Koordinationsgremium KZV

Aus dem Inhalt

M-V / Deutschland

Notfallzentren für COVID-Patienten.....	4-5
Leserbrief.....	9
Mittendrין und doch kaum beachtet.....	12-13
Diesjähriger Zahnärztetag entfällt.....	14
Aligner-Prozess: Korrekt informiert.....	20
Versorgungsausschuss informiert.....	21
Bücher.....	24
Kleinanzeigen.....	U4

Zahnärztekammer

Hinweise zur Praxisführung.....	7
Die Implantatposition 9060.....	8
Aktualisierungskurs im Röntgen.....	8
Fortbildung ab Juni.....	9
GOZ – COVID 19 und Hygienekosten	15

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Medizinische Daten sicher übermitteln.....	6
Bedarfsplan der KZV.....	10-11
Hinweis zur Abrechnung.....	16
Service der KZV.....	17
Übersicht Versorgungsgrad.....	23

Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Prof. Rosemarie Grabowski wurde 80	18-19
Aufklärung vor möglichen Risiken	22
Der Techniker am Zahnarztstuhl?	22
Impressum	3
Herstellerinformationen	2

dens

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

29. Jahrgang
30. Mai 2020

Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin
Tel. 03 85-59 10 80, Fax 03 85-5 91 08 20
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

Redaktion: Dipl.-Stom. Gerald Flemming, ZÄK, (verant.),
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapla (ZÄK)

Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Internet: www.dens-mv.de

Gestaltung und Satz: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Redaktionshinweise: Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

Bezugsbedingungen: Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

Titelbild: Dr. Heike Steffen (Leserfoto)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.



Mittwochs auf der Dänischen Wieck...

Die Geschichte zum Titelbild

Das Bild, das wir für diese dens-Ausgabe ausgewählt haben, hat Dr. Heike Steffen im Sommer vergangenen Jahres aufgenommen. Es entstand während der Greifswalder Mittwochsregatta, die traditionell jeden Mittwoch von Mai bis September stattfindet. Die Veranstaltung wird vom Greifswalder Yachtclub und vielen helfenden Händen der anderen Greifswalder Segelvereine wie Yachtclub Wieck, Akademischer Seglerverein Greifswald und Regattaverein Greifswald organisiert. Gesegelt wird ein Dreieckkurs auf der Dänischen Wieck, einer Bucht im Süden des Greifswalder Boddens. Start und Ziel befinden sich jeweils vor dem Molenkopf des Fischerdorfes Greifswald Wieck. Gesegelt wird bei fast jedem Wetter. Nach der Regatta trifft man sich dann in der Regel im Reusenhaus nahe der Wiecker Klappbrücke auf ein Fischbrötchen. „Ich hatte das große Glück, mehrmals mit der Crew der Asia de Cuba – dem Team um Zahnarzt Dr. Jörg Krohn aus Ahlbeck – mitsegeln zu dürfen“, so Dr. Heike Steffen. Und zu unserem Glück hatte sie ihre Kamera dabei, hat dieses tolle Foto geschossen und uns zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Herzlichen Dank dafür!

Notfallzentren für COVID-Patienten

Bemühungen von Erfolg gekrönt – Universität Rostock steht bereit

Am Freitag, dem 24. April, fand in den Räumen der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Rostock mit Hilfe des geschäftsführenden Direktors Prof. Dr. Dr. Bernhard Frerich eine Einführungsveranstaltung für die notfallmäßige Behandlung von Patienten mit SARS-CoV-2-Infektion statt.

Dazu trafen sich aus dem Kreis der Zahnärzte aus M-V, die zu diesem speziellen Notdienst dankenswerterweise ihre Bereitschaft signalisierten, eine kleine Gruppe lokal um Rostock ansässiger Kolleginnen und Kollegen. Die Auswahl derer erfolgte zunächst im Hinblick auf überschaubare Anfahrtswege im Falle eines Notfalleinsatzes. An dieser Stelle bedankt sich der Vorstand der KZV ausdrücklich für die Bereitschaft der Zahnärzte.

Zur Erklärung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und des organisatorischen Ablaufs einer solchen Behandlung stand Dr. Dr. Michael Dau (Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie) freundlich und kompetent zur Verfügung. Er berichtete über die konstruktiven Bemühungen seitens der Klinikleitung um Prof. Dr. Dr. Bernhard Frerich, diesen wichtigen Dienst zu



Antje Marquardt und Dr. Dr. Michael Dau – im vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zueinander – klärten über den korrekten Umgang mit der Schutzausrüstung auf.

ermöglichen. Dies scheint unter den schwierigen Bedingungen der derzeitigen Corona-Krise keinesfalls selbstverständlich zu sein. Die KZV M-V hatte unterstützt von der Zahnärztekammer versucht, vier Covid-19-Notfallbehandlungszentren in Mecklenburg-Vorpommern zu installieren. Unverständlicherweise musste die KZV M-V und damit die niedergelassenen Kollegen im Land drei mehr oder weniger deutliche Ablehnungen aus den Regionen Schwerin, Neubrandenburg und Greifswald entgegen nehmen. So ist es nicht verwunderlich, dass die angestregten und zahlreichen Aktivitäten seit Beginn der Krise durch die KZV M-V erst zu Ostern von Erfolg gekrönt wurden.



Neben den organisatorischen Fragen ist bei der Behandlung dieser besonderen Patientinnen und Patienten der Eigenschutz der Behandlungsteams von herausragender Bedeutung. Wie sicherlich viele von uns derzeit leidvoll erfahren, ist die Versorgung der Zahnärzteschaft – nicht zuletzt aufgrund der degradierenden Herabstufung durch das BMG – nur nachrangig gewährleistet. Ebenso hatten die

Körperschaften immer noch keinen ausreichenden Zugriff auf entsprechende Artikel. Um so mehr ist dankend hervorzuheben, dass dieser Engpass durch die Universität vorübergehend aufgefangen wurde und wird. So konnte Antje Marquardt vom Institut für Mikrobiologie, Virologie und Hygiene der Universität Rostock anhand vorhandener Artikel den korrekten Umgang mit spezieller Schutzausrüstung erklären und demonstrieren.

Die anwesenden Kollegen einigten sich dann im Anschluss auf eine Verteilung der Sonderdienste. Der entsprechende Plan wurde seitens der KZV-MV an alle Kreisstellenvorsitzende der ZÄK-MV zugesandt. So ist eins von vielen, durch die Corona-Krise hervorgerufenen Probleme gelöst auch wenn bedauerlicher Weise damit zunächst nur ein Schwerpunktzentrum geschaffen werden konnte.

Zuletzt noch eine wichtige Frage: Welche Patientenfälle können in diesem Sonderdienst behandelt werden? Im SARS-CoV2-Dienst dürfen ausschließlich mit Covid 19 Infizierte mit amtlich positivem Test oder vom Gesundheitsamt quarantänisierte Patientinnen bzw. Patienten behandelt werden. Diese Fragestellung und die Klärung, ob ein echter zahnmedizinischer Notfall vorliegt, der nicht medikamentös behandelbar bzw. aufschiebbar ist, sollte der Hausarzt vor Ort vorab ermitteln. Erst dann sollte ein telefonischer Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen des „Covid 19-Notdienstes“ durch den Hausarzt aufgenommen werden und gegebenenfalls die Telefonnummer des Patienten mitgeteilt werden.

Ein herzlicher Dank der KZV M-V gilt allen Beteiligten!

**Dr. Jens Palluch, stellvertretender Vorsitzender der VV,
und der Vorstand der KZV**



Dr. Astrid Sauerschnig, Franka Tode, Michéle Höft, René Wohlfahrt, Malte Scholz, Dr. Gunnar Letzner und Dr. Jens Palluch (v.l.n.r.)
Fotos: Dr. Gunnar Letzner

Medizinische Daten sicher übermitteln

Neuer TI-Leitfaden der KZBV zur Kommunikation im Medizinwesen

Im Zusammenhang mit der Testphase für den Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen, vormals KOM-LE) hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) einen neuen Leitfaden speziell für Zahnarztpraxen veröffentlicht. Die Broschüre informiert kompakt und verständlich über die Vorzüge von KIM und enthält praktische Hinweise anhand konkreter Anwendungsfälle zu der neuen Anwendung im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI). Mit der Veröffentlichung des Leitfadens, der ab sofort unter www.kzbv.de/leitfaden-kim als kostenfreie pdf-Datei abgerufen werden kann, können Zahnärzte sich schon jetzt auf den sogenannten „Wirkbetrieb“ vorbereiten, der Mitte des Jahres beginnt. Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Mit KIM erreicht eine nutzenbringende TI-Anwendung die Zahnarztpraxen. Digitale Dokumente und Nachrichten können mit diesem wichtigen Schlüsseldienst ohne Medienbrüche schnell, sicher und zuverlässig über ein spezielles E-Mail-Verfahren ausgetauscht werden. Es freut mich, dass mit dieser Veröffentlichung nun der nächste Leitfaden speziell für Zahnarztpraxen verfügbar ist – nach dem großen Erfolg der Leitfäden zur elektronischen Medikationsplan/Arzneimitteltherapie-Sicherheitsprüfung sowie zum Notfalldatenmanagement. Auf diese Weise sind die Kolleginnen und Kollegen in den Praxen für die nächsten Anwendungen der TI gewappnet, die im Laufe des 2. Quartals in den Wirkbetrieb kommen. Wie der Anschluss problemlos funktioniert und welche Vorteile sich etwa für die Patientenbehandlung ergeben, erfahren sie im KIM-Leitfaden.“

Hintergrund: KIM

Bisherige Kommunikationskanäle wie Briefpost, Telefax oder E-Mail können die Sicherheit auf dem Transportweg an bestimmte Empfänger nicht leisten und sind aufgrund der personenbezogenen, medizinischen Daten für das Gesundheitswesen ungeeignet. KIM hingegen ist ein sicherer E-Mail-basierter

Dienst, bei dem in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärzte untereinander oder mit ihren Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, aber auch mit Angehörigen anderer Heilberufe sowie Organisationen und Institutionen im Gesundheitswesen Daten austauschen können. Dabei werden die Daten vom Absender zum Empfänger „Ende-zu-Ende“ verschlüsselt. Medizinische Dokumente wie elektronische Arztbriefe oder Röntgenbilder werden somit sicher ausgetauscht. Die Testphase für den Dienst hat im April in ausgewählten Zahnarztpraxen begonnen. Mit der Verfügbarkeit von KIM wird Mitte des Jahres gerechnet. Für KIM wird ein Konnektor-Update, ein Vertrag mit einem KIM-Anbieter und ein elektronischer Zahnarzt-Ausweis benötigt.

Hintergrund: Die Telematikinfrastruktur

Zahnärzte, Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und weitere Akteure des Gesundheitswesens sollen nach dem Willen des Gesetzgebers künftig schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinisch relevante Daten sicher austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die TI. Für den Zugriff werden zertifizierte Komponenten und Dienste benötigt: Zahnärzte müssen für den Anschluss nicht selbst aufkommen, sondern erhalten von den Krankenkassen Pauschalen für Erstausstattung und Betrieb. Der überwiegende Teil der Zahnarztpraxen ist bereits an die TI angeschlossen: Anfang April 2020 waren es knapp 95 Prozent.

Weiterführende Informationen

Gemeinsam mit der KZV Sachsen hat die KZBV das Video „Anbindung an die TI“ veröffentlicht. Weitere TI-Informationen stellt die KZBV in ihrer kostenlosen Praxisinformation „Anbindung an die Telematikinfrastruktur“ und fortlaufend auf ihrer Website zur Verfügung. Auch für die Anwendungen eMP/AMTS sowie NFDM hält die KZBV Zahnarzt-spezifische Leitfäden auf ihrer Webseite bereit: www.kzbv.de/leitfaden-emp-nfmd

KZBV

Mehr Zeit für Büroarbeit

7,7 Stunden. Deutschlands Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen immer mehr Zeit für administrative Aufgaben der Praxisverwaltung aufbringen. Dieser Aufwand stieg im Jahr 2017 auf durchschnittlich 7,7 Stunden pro Woche. Im Jahr 2016 waren es noch 7,5 Stunden pro Woche, die für Bürokratiebewältigung geleistet werden mussten.

(Quelle: KZBV-Jahrbuch)

Hinweise zur Praxisführung

Ausschuss zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene informiert

Musterhygieneplan überarbeitet

Im Zuge der Überarbeitung des DAHZ-Hygieneleitfadens (Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin) wurde auch der Musterhygieneplan überarbeitet. Es wurden geringfügige Änderungen vorgenommen. Den Plan selbst sowie Erläuterungen dazu bzw. die Gegenüberstellung des alten und überarbeiteten Hygieneplans finden Sie auf der Internetseite der Bundeszahnärztekammer unter <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/hygiene/hygieneplan-und-leitfaden.html>. Im ZQMS ist der überarbeitete Hygieneplan ebenfalls bereits hinterlegt.

Zur Erinnerung: Der individuell an die Praxis angepasste Hygieneplan sollte bei Veränderungen (z. B. Kauf eines neuen Gerätes), wenigstens aber einmal im Jahr überarbeitet werden.

Kostenübernahme Masernschutzimpfung

Über das Inkrafttreten sowie den Inhalt des Masernschutzgesetzes berichteten wir bereits in den Ausgaben der Monate März und April ausführlich.

Ergänzend möchten wir nunmehr darauf hinweisen, dass inzwischen der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vorliegt, die Schutzimpfungs-Richtlinie zu beruflich indizierten Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu ändern. Das heißt, dass eine gegebenenfalls notwendige Impfung für gesetzlich versicherte Praxismitarbeiter von den gesetzlichen Krankenversicherungen übernommen wird. Eine Testung auf Antikörper hingegen muss privat gezahlt werden.

Geltungsbeginn der MDR verschiebt sich

Die EU-Kommission hat auf Grund der Corona Pandemie einen Vorschlag zur Verschiebung des Geltungsbeginns der europäischen Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 (Medical Device Regulation - MDR) um ein Jahr vorgelegt. Die Annahme des Vorschlags durch Parlament und Rat gilt als sicher. Neu-

er Geltungsbeginn wäre dann der 26. Mai 2021. Auch die Aktivitäten zur Klärung der noch offenen Fragen bei der Umsetzung der MDR insbesondere bezüglich der klinischen Bewertung von Sonderanfertigungen durch Zahntechniker wurden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Hinweis zur Bewertung der Wasseruntersuchung aus Dentaleinheiten

Bei Wasseruntersuchungen aus Dentaleinheiten bezieht sich die zulässige Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) auf eine bestimmte Wassermenge. In einem konkreten Fall waren die in einem Milliliter Wasserprobe ermittelten KBE mit dem Faktor 100 multipliziert worden, um den Wert als KBE/100 ml darzustellen. Die zulässige KBE wurde überschritten. Möglicherweise hätte die Beprobung von 100 ml Wasser zu einem geringeren Messwert geführt. Diese Überlegungen sollten bei einer Probenentnahme mit einbezogen werden.

Zur Erinnerung: Die S2k-Empfehlung der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) „Hygienische Anforderungen an das Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten“ beschreibt im Kapitel 5 die Anforderungen an den Betrieb einer Behandlungseinheit und beleuchtet dabei unter Punkt 5.7 die Prüfung der Wasserqualität in der Behandlungseinheit.

Hier wird beschrieben, dass „die Entscheidung zur mikrobiologischen Untersuchung des Wassers der Dentaleinheit in der Verantwortung des Betreibers liegt“. Empfohlen wird bei nicht vorhandenen Anhaltspunkten für Mängel ein Intervall von 12 Monaten. Jeglicher Verdacht auf eine wasserbedingte Infektion durch zahnärztliche Behandlung muss jedoch eine anlassbezogene Nachuntersuchung nach sich ziehen. Die mikrobiologische Überprüfung umfasst die Bestimmung der Koloniezahl bei 36 Grad Celsius sowie die Bestimmung von Legionellen durch ein Labor mit entsprechender Erfahrung.

ZÄK

Stundung des Kammerbeitrags

Es ist davon auszugehen, dass die Folgen der Pandemie die Zahnarztpraxen über einen gewissen Zeitraum wirtschaftlich erheblich belasten. Der Vorstand hat daher als eine Maßnahme

beschlossen, den Kammermitgliedern den Beitrag für das dritte Quartal 2020, der normalerweise am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig wäre, bis zum 1. September 2020 zu stunden.

Die Implantatposition 9060

Abrechnungsempfehlungen aus dem GOZ-Referat

Der Gesetzgeber hat mit der Leistungsbeschreibung der Ziffern 9050 und 9060 (Auswechseln von Aufbauelementen) eine Trennung von Rekonstruktions- und Erhaltungsphase vorgenommen. Beide Gebührennummern kommen bei zusammengesetzten Implantaten (so genannte zweiphasige Implantate) zur Anwendung.

Aufbauelemente bzw. Sekundärteile auf Implantaten unterliegen Verschleißbelastungen, sodass ein Austausch gegen neue Teile erforderlich werden kann. Wird implantatgetragener Zahnersatz repariert oder erfolgt die Herstellung einer neuen Suprakonstruktion auf bereits vorhandenen Implantaten (also keine Erstversorgung), wird der Austausch von Aufbauteilen nach der Nummer 9060 berechnet. Die Ziffer 9050 kommt in der Erhaltungsphase nicht mehr zur Anwendung. Honorarmäßig sind die Ziffern 9050 und 9060 gleich bewertet.

Ziffer 9060 GOZ

Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall

313 Punkte, Einzelsatz 17,60 Euro

Als Berechnungsvoraussetzung für die 9060 muss ein „Austausch“ von Aufbauteilen erfolgen, d. h., ein altes Teil wird entfernt und ein neues Teil eingliedert. Dagegen erfüllt das Entfernen und Wiedereinsetzen desselben Abutments, z. B. im Rahmen der Periimplantitis-Prophylaxe nicht den Leistungsinhalt der 9060, da kein Auswechseln „alt gegen neu“ erfolgt. Da diese Maßnahme in der GOZ nicht beschrieben ist, sollte sie analog § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Je Sitzung kann die Ziffer 9060 nur einmal je Implantat berechnet werden, ungeachtet der Anzahl der Aufbauelemente, die tatsächlich ausgewechselt werden. Die Anzahl der Sitzungen bestimmt sich nach der medizinischen Notwendigkeit – eine Mengenbegrenzung auf dreimal je Implantat wie bei der Ziffer 9050 GOZ besteht nicht.

Zu den Sekundärteilen zählen auch Befestigungsschrauben. Das gilt sowohl für Abutmentverschraubungen als auch Koronalverschraubungen, sofern diese ausgetauscht werden. Auslagen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt K der GOZ (Implantologie) sind gesondert berechnungsfähig (z. B. Gingivaformer, Aufbaupfosten).

Die Ziffer 9060 beschreibt nur das Auswechseln von Aufbauelementen. Maßnahmen wie die Entfernung und Wiedereingliederung der prothetischen Suprakonstruktion (z. B. 2290, 2310, 5110), Wiederherstellungsmaßnahmen an der Suprakonstruktion oder der provisorischen Versorgung (z. B. 2320, 5090, 5250, 5260, 7100) etc.

können zusätzlich berechnet werden.

Die 9060 bildet nicht das Entfernen eines intrainplantär frakturierten Aufbauelementes ab. Bei dem extremen zeit- und materialaufwändigen Entfernen eines frakturierten Aufbauteilfragmentes aus dem Implantatinneren erfolgt die Berechnung zusätzlich nach § 6 Abs. 1 GOZ.

Beispiel:

Es erfolgt die Reparatur der implantatgetragenen Einzelkrone 15. Ein Aufbauelement wird ausgetauscht und zusätzlich die Krone im Labor repariert.

Abrechnung: 2290 (Ekr), 9060 (Auswechseln Aufbauelement), 2320 (Kronenwiederherstellung), Material- und Laborkosten

Hinweis: Das Wiedereingliedern der Krone ist Leistungsbestandteil der Ziffer 2320 (die 2310 kann hier nicht zusätzlich angesetzt werden).

Immer wieder nachgefragt

Frage: Ein neuer Prothesensattel oder eine neue Prothesenspanne wird an eine vorhandene Prothese angesetzt. Kann die Ziffer 5070 (Prothesenspanne) zusätzlich zur Nr. 5260 (Prothesenwiederherstellung mit Abformung) berechnet werden?

Antwort: Wird eine Prothese erweitert (Ziffer 5260), kann für eine neu geplante und angefügte Prothesenspanne/Prothesensattel die Ziffer 5070 (Spanne) zusätzlich neben der GOZ-Nr. 5260 berechnet werden. Wird jedoch lediglich eine bereits bestehende Prothesenspanne/Prothesensattel um weitere Zähne erweitert, so kann nur die GOZ-Nr. 5260 berechnet werden. Der zusätzliche Ansatz der Ziffer 5070 ist hier nicht möglich.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn
GOZ-Referat

Aktualisierungskurse im Röntgen

Die Zahnärztliche Stelle für Röntgendiagnostik der Zahnärztekammer M-V teilt in Übereinstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V mit, dass die ablaufenden Aktualisierungsfristen für die Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz als eingehalten gelten, wenn die bereits angemeldete Kurs Teilnahme zum nächstmöglichen Termin erfolgt.

Informationen über die Termine/Durchführung der nächsten Kurse gibt es im Referat Fort- und Weiterbildung.

ZÄK

Fortbildung ab Juni

Die Zahnärztekammer M-V wird ab Juni 2020 wieder Fortbildungsveranstaltungen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Abstandsregeln durchführen. Für folgende Seminare sind noch Plätze verfügbar.

Fachgebiet: Prophylaxe
Thema: Aufklärungs- und Beratungsgespräche rund um die professionelle Zahnreinigung
Referent: Petra C. Erdmann
Termin: 3. Juni, 14–19 Uhr
Ort: Zahnärztekammer M-V, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin
Kurs-Nr.: 43/I-20
Kursgebühr: 230 Euro

Fachgebiet: Prophylaxe
Thema: Der Prophylaxekonzeptcheck
Referent: DH Simone Klein

Termin: 20. Juni, 9–16 Uhr – verschoben vom 25.04.2020
Ort: TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock
Kurs-Nr.: 39/I-20
Kursgebühr: 300 Euro

Fachgebiet: Interdisziplinäre Themen
Thema: Zahnärztliche Schlafmedizin
Referent: Dr. med. dent. Susanne Schwarting
Termin: 17. Juni, 15–19 Uhr
Ort: TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock
Fortbildungspunkte: 5
Kurs-Nr.: 27/I-20
Kursgebühr: 215 Euro

Fachgebiet: Endodontie
Thema: Problemmanagement in der Endodontie
Referent: Dr. Michael Drefs

Termin: 19. Juni, 15–18.30 Uhr – verschoben vom 29.04.2020
Ort: Zahnärztekammer M-V, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin
Fortbildungspunkte: 4
Kurs-Nr.: 22/I-20
Kursgebühr: 135 Euro

Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer M-V ist unter Telefon: 0385 59108-13 und über Fax: 0385 59108-20 sowie per E-Mail: s.bartke@zaekmv.de zu erreichen.

Weitere Seminare, die planmäßig stattfinden, jedoch bereits ausgebucht sind, werden an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt.

Leserbrief

Editorial vom dens 3/2020 von Dr. Anja Salbach

Sehr geehrte Frau Dr. Salbach, liebe Anja, vielen Dank für das tolle Editorial („Bürokratie – wie Sand im Getriebe“ von Dr. Anja Salbach, dens 3/2020, d. Red.).

Du sprichst uns mit allen Aussagen zu hundert Prozent aus der Seele. Der Beruf des Zahnarztes, das Arbeiten an und mit den Patienten macht oft Spaß und bringt Zufriedenheit. Aber der ganze Berg drumherum wird immer größer und es kommen gefühlt wöchentlich immer neue hochgradig theoretische Regeln und Auflagen hinzu. Die Spanne zwischen praktischem Alltag und „begehungsfähigem Alltag“ wird größer. Bei einigen Dingen fühlt man sich wie in Schilda. Viele haben eine „Metzgerschürze“ für die Aufbereitung der Instrumente in der Praxis, die niemals eine Mitarbeiterin anlegen wird – nur damit sie eben da ist. Das

PVS muss für jeden Mitarbeiter ein Passwort haben, dass ca 30 Zeichen und Sonderzeichen lang ist. Selbstverständlich bei jedem Verlassen des Raumes loggt man sich aus und 30 Sekunden später wieder ein.

Die Liste ist endlos fortzusetzen. Wir können jede Kollegin und jeden Kollegen (m/w/d natürlich!) verstehen, die es sich mit der Niederlassung 2x überlegen. Wir haben das Glück und können uns in der Praxis als Partner die Aufgabengebiete teilen. Und dennoch hat jeder für sich damit gut zu tun. Will man das alles alleine schultern?

Die „ältere“ Generation ist langsam in die jetzige Situation reingerutscht. Vielleicht ein wenig wie der Frosch, im Topf auf der Herdplatte.

**Dres. Anke und Daniel Welly
Neukloster**

Bedarfsplan der KZV M-V

Allgemeinzahnärztliche Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen

Stand: 18. März 2020

Planbereich	Einwohner per 31.12.2018	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Greifswald-Stadt	58.984	43,25	35,1	123,2
Neubrandenburg-Stadt	63.936	55,75	38,1	146,3
Rostock-Stadt	208.684	196	163,0	120,2
Schwerin-Stadt	95.871	85	57,1	148,9
Stralsund-Stadt	59.299	41,75	35,3	118,3
Wismar-Stadt	42.668	39,5	25,4	155,5
Bad Doberan	120.774	66,25	71,9	92,1
Demmin	71.691	48,5	42,7	113,6
Güstrow	94.872	58,25	56,5	103,1
Ludwigslust	122.007	61,75	72,6	85,1
Mecklenburg-Strelitz	73.317	42,75	43,6	98,1
Müritz	62.454	34	37,2	91,4
Nordvorpommern	101.620	59,75	60,5	98,8
Nordwestmecklenburg	114.294	54,25	68,0	79,8
Ostvorpommern	99.102	64,5	59,0	109,3
Parchim	90.129	58,75	53,6	109,6
Rügen	64.082	37,5	38,1	98,4
Uecker-Randow	65.278	38,25	38,9	98,3

25. Greifswalder Fachsymposium verschoben

Das ursprünglich für den 27. Juni geplante 25. Greifswalder Fachsymposium der Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft für ZMK an den Universitäten Greifswald und Rostock e. V., das gleichzeitig mit der 15. Jahrestagung des Landesverbandes M-V der DGI durchgeführt werden sollte (angekündigt in dens 3/2020), wird auf Grund der Corona-Pandemie

um ein Jahr verschoben. Die Veranstaltung wird nun mit identischem Thema und denselben Referenten am 26. Juni 2021 stattfinden. Das vollständige Programm unter: <https://www.zmkmv.de/f%C3%BCr-mitglieder/fortbildungsangebote/zmk-angebote/>. Die bereits für das diesjährige Symposium gezahlten Teilnahmegebühren werden zurücküberwiesen. **ZMK M-V**

Bedarfsplan der KZV M-V

Kieferorthopädische Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen **Stand: 18. März 2020**

Planbereich	0-18 Jahre per 31.12.2018	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Rostock-Stadt	29.423	14,5	7,4	195,9
Mecklenburgische Seenplatte (Müritz, Neubrandenburg, Meckl.-Strelitz, Teil Demmin)	39.004	7	9,8	71,4
Landkreis Rostock (Bad Doberan, Güstrow)	35.091	7,5	8,8	85,2
Vorpommern-Rügen (Nordvorpommern, Stralsund, Rügen)	32.806	7	8,2	85,4
Schwerin/Nordwestmecklenburg (Schwerin, Wismar, Nordwestmecklenburg)	39.890	13,5	10,0	135,0
Vorpommern-Greifswald (Ostvorpommern, Greifswald, Uecker-Randow, Teil Demmin)	34.953	7	8,7	80,5
Ludwigslust-Parchim (Ludwigslust, Parchim)	32.856	7,25	8,2	88,4

Auszug aus den Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte vom 7. September 2016

1. Unterversorgung:

Eine Unterversorgung in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Versicherten liegt vor, wenn in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks Vertragszahnarztsitze, die im Bedarfsplan für eine bedarfsgerechte Versorgung vorgesehen sind, nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können und dadurch eine unzumutbare Erschwernis in der Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen eintritt, die auch durch Ermächtigung anderer Zahnärzte und zahnärztlich geleiteter Einrichtungen nicht behoben werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zu vermuten, wenn der Bedarf den Stand der zahnärztlichen Versorgung um mehr als 100 Prozent überschreitet.

2. Verhältniszahlen für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung:

2.1 Für Regionen mit Verdichtungsansätzen (Kernstädte) 1:1280

Die Verhältniszahl 1280 findet demzufolge nur für den Planbereich Rostock-Stadt Anwendung.

2.2 Für ländlich geprägte Regionen (verdichtete Kreise) 1:1680

Für alle Planbereiche (außer Rostock-Stadt) trifft die Verhältniszahl 1680 zu.

3. Verhältniszahl für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der kieferorthopädischen Versorgung:

Es wurde für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der kieferorthopädischen Versorgung eine Verhältniszahl von 1:4000 festgelegt, wobei die Bezugsgröße die Bevölkerungsgruppe der 0- bis 18-Jährigen ist.

Mittendrin und doch kaum beachtet

Zahnärzte berichten über ihre Erfahrungen in der Corona-Krise

Die Corona-Krise – sie trifft uns alle gleichermaßen und doch jeden irgendwie anders. Die Zahnärzte, naturgemäß sehr dicht am Ort des Geschehens, traf sie unmittelbar und in allen Bereichen der Lebensführung. Ein glatter Volltreffer also!

Wir haben einige Kolleginnen und Kollegen aus dem Land gefragt, wie sie dies erlebten. Ihre Schilderungen, Erfahrungen, Kritiken und Wünsche haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Michael Köhler, 35 Jahre, Güstrow

Im Jahr 2020 sollte es endlich richtig gut laufen – mit dieser Überzeugung bin ich in das Jahr gestartet, nachdem ich meine Praxis über zwei Jahre hinweg seit der Übernahme nach meinen eigenen Vorstellungen umgestaltet hatte.

Doch dann kam Corona. Das schlagartige Wegbleiben der Patienten, die Sorgen um meine Mitarbeiter und die aufkommenden Existenzängste versetzten mich zunächst in eine gewisse Hilflosigkeit. Ich fühlte mich als Unternehmer alleingelassen, immer wieder jedoch an die Pflicht erinnert, meinen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Nachdem dann der erste Schock überwunden war, konnte ich wieder in den „Funktionsmodus“ übergehen. Die gute Zusammenarbeit in meinem Team, der enge Austausch mit den Kollegen, die positiven Rückkopplungen vonseiten der Patienten – all das waren die Faktoren, die mich antrieben und

dies immer noch tun. Ich stellte für einige Wochen auf Kurzarbeit um, beantragte Förderung, besorgte Schutzmittel und suchte bewusst auch in der Freizeit Ausgleich in der Natur. In den nächsten Tagen werde ich mich mit meinem Team zusammensetzen und die weiteren Schritte beraten, denn zum Glück kommen die Patienten nun peu à peu wieder und die Behandlungstage füllen sich. Und ich bin zuversichtlich, dass wir „durchkommen“ werden. Dennoch, ich hätte mehr Unterstützung und eine intensivere Kommunikation durch die Politik und Körperschaften mit uns tätigen Zahnärzten erwartet, wo wir doch so oft in die Pflicht genommen werden.

Mein Wunsch ist es, in Zukunft nicht mehr als Krisenmanager arbeiten zu müssen, sondern endlich wieder überwiegend zahnärztlich tätig werden zu können, um die Freude an der Ausübung des Berufes zu erfahren.

Dr. Marion Seide, 65 Jahre, und Anne-Christin Seide, 38 Jahre, Kramerhof

Im Januar 2020 tauschten Dr. Marion Seide und ihre Tochter die Rollen: Anne-Christin Seide übernahm die Praxis und stellte ihre Mutter an.

„Man könnte meinen, sie hätte einen siebten Sinn gehabt für das, was nach kurzer Zeit auf uns zu rollte“, sagt Anne-Christin Seide – natürlich mit einem dicken Augenzwinkern versehen. „Wir beide haben voll parallel gearbeitet und die Termine waren über Wochen hinweg ausgebucht. Mitte März kam dann der Einbruch. Viele Patienten sagten kurzfristig ab oder kamen einfach nicht und wir standen mit der vollen Belegschaft da. Wir reagierten und schauten von Tag zu Tag, wie wir die verbliebenen Behandlungen unter den neuen Bedingungen auf uns und unsere Mitarbeiter verteilen konnten. Wir haben quasi jeden Tag neu organisiert und es gab sehr viel zu bedenken.“

Die frei gewordenen zeitlichen Valenzen nutzte die junge Mutter, um ihren Mann, gerade in Elternzeit, bei der Betreuung ihrer Kinder, neun Monate und zehn Jahre alt, zu unterstützen. Angst um ihre eigene Gesundheit hatten sie nicht; die Tochter um die ihrer Mutter schon und Dr. Marion Seide wiederum um die ihres jüngsten Enkelkindes.

Die Sorge um die Gesundheit und die berufliche Zukunft ihrer Mitarbeiterinnen jedoch teilten Mutter und Tochter gleichermaßen. „Es war für uns alle eine große Herausforderung. Der Spagat zwischen der limitierten Behandlung bei maximaler Erreichbarkeit, dem Druck der Wirtschaftlichkeit und der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen war nicht einfach“, sagt Dr. Marion Seide im Rückblick auf die vergangenen Wochen. „Und wir hatten ja noch das Glück, dass wir zu zweit in der Praxis sind,

uns vertreten, ergänzen, uns austauschen konnten“, fügt sie hinzu. Überhaupt seien neben Organisationsvermögen und Flexibilität der Austausch und die Kommunikation sehr wichtige Faktoren gewesen, um die Krise zu bewältigen. Ihr gemeinsa-

mer Wunsch für die Zukunft: Dass die Zahnmedizin endlich wieder wahrgenommen wird in Politik und Öffentlichkeit. Denn in den vergangenen Wochen, sind sie sich einig, waren die Sorgen und Nöte der Zahnärzteschaft nirgends präsent.

Dr. Olaf Pichotka, 58 Jahre, Boizenburg

Ich finde es aus verschiedenen Gründen wichtig, dass wir wieder in die „Normalität“ des zahnärztlichen Behandlungsalltags zurückfinden. Wir wissen, wie wir die Patienten, unsere Mitarbeiter und uns vor den Gefahren einer Infektion schützen können und müssen. Wir unterscheiden ganz klar in Risikopatienten und Nichtrisikopatienten für eine Covid-19 Infektion beziehungsweise für einen schweren Verlauf einer möglichen Erkrankung. Nichtrisikopatienten behandeln wir wieder regulär, vermeiden langanhaltende Aerosolbildung und schützen uns zusätzlich zu Brille und Mund-Nasen-Schutz mit Visier und Einwegschutzhandschuhen. Denn gerade im ländlichen Raum, in dem die Versorgung ohnehin bereits gefährdet ist, weil Zahnarztpraxen nicht nachbesetzt werden, können wir die zahnärztlichen Behandlungen nur sehr begrenzt aufschieben. Zum einen pro-

vozieren wir damit unter Umständen kompliziertere, behandlungsintensivere Problematiken. Zum anderen waren wir ohnehin bereits vor Corona voll ausgelastet, sodass wir keine zeitlichen Valenzen zum Nachholen der aufgeschobenen Behandlungen haben. Im Gegenteil, wir erhalten selbst jetzt täglich zusätzlich Behandlungsanfragen von neuen Patienten.

Um den drohenden Versorgungsengpässen im ländlichen Raum entgegenzuwirken, würde ich mir wünschen, dass bei jungen, niederlassungswilligen Kolleginnen und Kollegen künftig nicht das Privatvermögen zur Kreditabsicherung bei Eröffnung oder Übernahme einer Praxis miteinbezogen wird. Die finanziellen Risiken müssen insbesondere auf Grund der Erfahrung, die wir mit der Corona-Krise gerade machen, minimiert werden.

Kommentar

Wir Zahnärzte sind verantwortungsvolle Mediziner

Zunächst bedanke ich mich sehr herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen für ihre offenen Meinungen und ihre geschilderten Erfahrungen in ihren Praxen während der Corona-Pandemie. Zwar scheint es, dass sich die Situation in unseren Praxen wieder normalisiert, doch kann dies unter Umständen auch nur eine Momentaufnahme sein. Trotz Verunsicherung und Ängsten um das Behandlungsteam, aber auch die Familie, zeigen die Berichte ein hohes Verantwortungsbewusstsein. Einerseits für die Patienten da zu sein, andererseits aber auch Risiken zu minimieren; täglich neu zu entscheiden, mit dem Behandlungsteam nach Lösungen zu suchen und im Spagat zwischen Wirtschaftlichkeit und ausreichendem Infektionsschutz zu handeln. In Krisenzeiten offenbaren sich Stärken, aber auch Schwächen in unserem Versorgungssystem. Kleine Praxen zeigen mit ihren Teams Einsatz, Flexibilität und Organisationsvermögen. Trotzdem ist zu befürchten, dass die zahnärztliche Versorgung im ländlichen Raum künftig deutlich schwieriger werden



wird. Wir werden in der Pflicht stehen, die Gründung oder Übernahme von Praxen deutlich zu erleichtern.

Wie offizielle Statistiken verdeutlichen, war und ist Kurzarbeit auch für Zahnärzte eine der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Mit Hartnäckigkeit haben sich die Zahnärztekammer M-V sowie die Bundeszahnärztekammer dafür eingesetzt. Niemand war auf eine solche Krise vorbereitet. Auch nicht die Berufsorganisationen und Körperschaften. Deswegen ist es notwendig, die Kommunikation zu verbessern, Kommunikationswege zu jeder Praxis herzustellen, aber auch gemeinsam unsere berechtigten Anliegen in die Politik und Öffentlichkeit stärker hineinzutragen. Zahnmedizin ist ein wichtiger Bestandteil des medizinischen Fächerkanons. Unsere Zahnärzte leben das, unsere Patienten wissen es, aber die Politik negiert dies. Zuversicht ist unser Antrieb, aber es gilt auch deutlich zu handeln. Das verstehen wir als unseren Auftrag - für welche Krise auch immer.

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich

Diesjähriger Zahnärztetag entfällt

Auch Fortbildungstagung für ZFA erst wieder 2021

Der Vorstand der Zahnärztekammer hat nach reiflicher Überlegung und unter Abwägung verschiedener möglicher Bedingungen entschieden, den Zahnärztetag 2020, die daran gekoppelte Jahrestagung der M-V Gesellschaft für ZMK an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V. sowie die diesjährige Fortbildungstagung für ZFA nicht durchzuführen. Eine Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung des Hotel Neptun hat ergeben, dass derzeit noch keine verbindlichen Aussagen darüber

erfolgen können, wann und in welchem Umfang das Hotel Neptun seine Geschäftstätigkeit wieder aufnimmt. Die Landesregierung hat ferner festgelegt, dass alle Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 verboten sind. Vor diesem Hintergrund ist es für den Kammervorstand derzeit nicht planbar, ob und unter welchen Voraussetzungen der Zahnärztetag durchgeführt werden könnte. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und freuen uns auf eine Durchführung hoffentlich im nächsten Jahr.

ZÄK M-V

Patienten bei Zahnarzt-Besuchen gut geschützt Zahnärztliche Behandlungen nicht aufschieben

Folgende gemeinsame Pressemitteilung ist an die Presse gegangen:

- Hohe Hygienestandards sorgen für Schutz von Patienten, Fachpersonal und Zahnärzten
- Zahnarzt und Patient entscheiden gemeinsam, ob eine Behandlung durchgeführt werden kann
- „Gesund im Mund“ stärkt das Immunsystem

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) und die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (ZÄK M-V) sehen keine Gründe mehr, aufgrund der Corona-Pandemie einen Zahnarztbesuch aufzuschieben. Patienten sollten Ihre routinemäßige Besuche beim Zahnarzt im Interesse der Erhaltung Ihrer Mundgesundheit wahrnehmen. Das Unterlassen notwendiger Behandlungen oder regelmäßiger Präventionsmaßnahmen kann nicht nur zu folgenschweren Zahnschäden oder Erkrankungen des Zahnbettes führen, sondern auch Herz-Kreislauf- und Lungenerkrankungen sowie einen Diabetes negativ beeinflussen. Patienten brauchen keine Beden-

ken zu haben, wenn eine Zahnbehandlung ansteht, denn Zahnärzte arbeiten seit jeher mit hohen Hygienestandards. Infektionsschutz ist in allen Zahnarztpraxen täglich gelebte Vorsorge. Auch vor und nach „Corona“ gab und gibt es Keime, vor denen sowohl das Behandlungsteam als auch die Patienten geschützt werden müssen. Denn es galt schon bisher, dass Zahnärzt*innen ihre Patienten mit entsprechender Schutzausrüstung wie Einmalhandschuhen, Mund-Nasen-Masken, Augenschutz und unter effizienter Absaugtechnik behandeln.

Daher muss niemand aus Gründen einer Infektionsgefährdung Befürchtungen vor einer zahnärztlichen Behandlung haben. Zusätzlich geltende Maßnahmen wie die Einhaltung der Abstandsregelungen werden durch ein konsequentes Bestellsystem und genaue Anweisungen für die Patienten eingehalten. Bei Unsicherheiten sollte der Zahnarzt telefonisch kontaktiert werden. Alles in allem gibt es also genügend Gründe für die Rückkehr zur normalen Behandlungspraxis.

Zahnärzte haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Die Weisung, dass Zahnärzte kein Kurzarbeitergeld erhalten können, war fehlerhaft und wurde aufgehoben. Eine entsprechende Weisung der Bundesagentur für Arbeit erging am 7. Mai 2020 an die regionalen Agenturen für Arbeit. Der erfolgreichen Beantragung von Kurzarbeitergeld durch Zahnarztpraxen steht damit nichts im Weg. Die Bundesagentur für Arbeit reagier-

te auf die vielen Interventionen von Seiten der Körperschaften, Praxen und Verbände und stellt nun zutreffend fest, dass Leistungserbringer im Gesundheitswesen grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten können und die Schutzschirmregelungen für die verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen nicht miteinander vergleichbar sind.

KZBV/BZÄK

Informationen zur GOZ

COVID 19 und erhöhte Hygienekosten

Im gemeinsamen Beratungsforum zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) haben sich die Beteiligten (BZÄK, PKV-Verband in Abstimmung mit den Beihilfekostenträgern von Bund und Länder) darauf verständigt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung und Hygieneaufwand pauschal zu erstatten und folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen:

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 8. April 2020 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 31. Juli 2020. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Häufig gestellte Fragen und Antworten für welche Praxisform gilt der Beschluss?

Die vereinbarte Hygiene-Pauschale für Zahnärzte gilt nur für ambulante Behandlungen bei niedergelassenen Zahnärzten und zugelassenen MVZ. Krankenhäuser erhalten andere Formen von Hygiene-Abgeltungen.

Gilt der Beschluss nur für Zahnärzte?

Die vereinbarte Hygiene-Pauschale gilt für Zahnärzte, MKG-Chirurgen und Kieferorthopäden jeweils in ambulanten Praxen und zugelassenen MVZ.

Kann die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog auch bei GKV-Patienten berechnet werden?

Die Regelung gilt grundsätzlich nicht für gesetzlich Versicherte. Für gesetzlich Versicherte sollen entsprechende Regelungen für die Abgeltung der Covid19-bedingten Hygieneaufwände getroffen werden.

Für GKV-Patienten, die Privatleistungen in Anspruch nehmen, gilt der Beschluss **ausnahmsweise** unter den folgenden Voraussetzungen:

a) Anspruch auf Kostenerstattung durch eine private Zusatzversicherung (hier können tarifliche Leistungsbegrenzungen wie Erstattungsobergrenzen

oder Zahnstaffelregelungen einer Erstattung entgegenstehen) und

b) der erhöhte Hygieneaufwand wird nicht durch eine gesonderte Vergütung bzw. kostenlose Bereitstellung von Hygienematerialien der GKV abgedeckt (keine Doppelberechnung).

Kann der Beschluss auch im Basis- und Standardtarif umgesetzt werden?

Auch für den Basis- und Standardtarif kann ausnahmsweise der 2,3-fache Bemessungsfaktor (anstatt dem 2,0-fachen Faktor) der GOZ-Nr. 3010 analog für die Hygieneabgeltung berechnet werden.

Geb.-Nr.	Leistung	Faktor
3010a	erhöhter Hygieneaufwand entsprechend Geb.-Nr. 3010 GOZ, Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	2,3

Sind spezielle Begründungen erforderlich?

Die Berechnung hat wie folgt zu erfolgen:

Ist dieser Beschluss auch auf Selbstzahler ohne Inanspruchnahme einer privaten Krankenversicherung anwendbar?

Zur Abgeltung der hygiene- und pandemiebedingten Mehraufwände bei Zahnärzten erscheint eine Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf Selbstzahler gerechtfertigt.

Quelle: BZÄK

Wir weisen darauf hin, dass bei gleich- und andersartigem Zahnersatz sowie MKV-Behandlungen gemäß § 28 SGB V die Hygienepauschale 3010a nicht zulässig ist, da es sich hier nicht ausschließlich um rein private Behandlungen handelt. Neben der Leistungsabrechnung nach GOZ werden hier BEMA-Positionen/Festzuschüsse in Abzug gebracht. Im Gegensatz dazu kann der Hygienezuschlag 3010a bei reinen Privatleistungen bei GKV-Versicherten (z. B. PZR und andere Prophylaxeleistungen, Implantatleistungen) nur dann berechnet werden, wenn der GKV-Versicherte Anspruch auf Kostenerstattung durch eine private Krankenversicherung hat (siehe Punkt a).

Dr. Gunnar Letzner,
stellv. Vorsitzender der KZV M-V
Dipl.-Stom. Andreas Wegener,
GOZ-Referat der ZÄK M-V

Hinweis zur Abrechnung

BEMA-konformer Ansatz der KCH-Nr. 03 (Zu) im Schmerz-/Notdienst

Zum Ansatz der „Zuschlagsposition 03“ häufen sich die Nachfragen aus den Praxen immer dann, wenn ein Notdienst unmittelbar bevor steht oder auch am Wochenende durchgeführt worden ist. Anlass, noch einmal auf Folgendes hinzuweisen:

Die BEMA-Nr. 03 ist immer dann berechnungsfähig, wenn der Zahnarzt außerhalb seiner Sprechstunde von einem nicht bestellten Patienten in einem dringenden notwendigen Fall innerhalb der eigenen Praxisräume in Anspruch genommen wird. In jedem Fall muss es sich um eine dringend notwendige zahnärztliche Leistung handeln, die nicht auf die nächste Sprechstunde verschoben werden kann. **Demzufolge ist die BEMA-Nr. 03 nicht abrechenbar, wenn ein Patient zur Behandlung im Notdienst, am Sonnabend/Sonntag oder nach der Sprechstunde einbestellt wird, weil z. B. der Patient aus beruflichen/persönlichen Gründen die eigentliche Sprechstunde nicht in Anspruch nehmen kann. Auch dann nicht abrechenbar, wenn in der eigentlichen Sprechstunde ein Schmerzpatient behandelt wird z. B. Urlauber, Dienstreisender.** Zu berücksichtigen ist darüber hinaus auch die Abrechnungsbestimmung 1 des BEMA, die besagt, dass eine Berechnung der BEMA-Nr. 03 dann nicht möglich ist, wenn die offizielle Sprechstunde zwar schon abgelaufen ist, der Patient sich aber vor Ablauf bereits beim Zahnarzt eingefunden hatte. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn angekündigte Sprechstunde 15 bis 18 Uhr, Patient erscheint um 17.55 Uhr und die Behandlung beginnt um 18.10 Uhr. Die BEMA-Nr. 03 ist dann nicht berechenbar.

Es kommt durchaus vor, dass ein Patient im Notdienst lediglich telefonisch beraten wird, der Zahnarzt Ratschläge erteilt. Hierfür ist neben dem Ansatz der BEMA-Nr. Ä1 für die Beratung auch die Berechnung der BEMA-Nr. 03 möglich.

Die Richtlinien des BEMA schließen aus, dass in Akut- und Notfällen die zahnärztliche Behandlung mit der eingehenden Untersuchung nach der BEMA-Nr. 01 beginnt. In diesen Fällen wird der Patient symptombezo-

gen auf die akut notwendige Behandlung hin untersucht und beraten. Für diese symptombezogene Untersuchung ist die BEMA-Nr. Ä1 in Ansatz zu bringen.

Darüber hinaus ist im Notdienst wie auch bei der Inanspruchnahme außerhalb der Sprechstunde in einem Notfall die Untersuchung und Beratung nach der BEMA-Nr. Ä1, auch ohne eine sich anschließende zahnärztliche Behandlung immer abrechnungsfähig. Ob „dringend notwendige“ zahnärztliche Leistungen erforderlich sind, kann sich erst nach dieser Untersuchung entscheiden, diese Untersuchung muss der Zahnarzt also immer durchführen und kann sie somit auch abrechnen. Hat die Untersuchung nunmehr ergeben, dass keine „echten“ zahnärztlichen Leistungen notwendig sind, demnach nur eine Beratung des Patienten erfolgt, ist in diesem Falle die „Beratung“ einer „alleinigen Leistung“ gleichzusetzen, da die BEMA-Nr. 03 nur ein „Zuschlag“ für das Erbringen einer solchen Leistung zu einer Zeit „außerhalb der Sprechstunde“ ist. Dementsprechend wären dann die BEMA-Nrn. Ä1 und 03 abrechenbar.

Im Rahmen des Notdienstes ist die Berechnung der BEMA-Nr. 03 für jede Behandlung möglich. Kommt ein Patient mehrmals im Notdienst zur Behandlung, ist die BEMA-Nr. 03 für jede Sitzung einmal berechenbar. Mit Sitzungstrenner (Datumsangabe wiederholt eingeben) ist die BEMA-Nr. 03 dann abzurechnen, wenn der Patient am selben Tag erneut den Notdienst aufsucht. Neben der BEMA-Nr. 03 sind sodann alle erbrachten diagnostischen und therapeutischen Leistungen zusätzlich abrechenbar.

Des Weiteren ist bei der Abrechnung der BEMA-Nr. 03 zu beachten, dass in der Spalte „Bemerkungen“ die Uhrzeit anzugeben ist, wenn die Notfallbehandlung außerhalb der Sprechstunde durchgeführt worden ist. Die Angabe der Uhrzeit hat dann ohne Punkt und Komma (z. B. 2045 für 20 Uhr 45) zu erfolgen. War die Behandlung jedoch an einem Sonn- und Feiertag oder bei Nacht (20 bis 8 Uhr) ist die Angabe der Uhrzeit nicht erforderlich.

Andrea Mauritz

Wir haben Kenntnis davon erhalten, dass

Almut Roßburg

Schwerin,

im April 2020 verstorben ist.

Wir werden ihr ehrendes Andenken
bewahren.

Zahnärztekammer M-V
Kassenzahnärztliche Vereinigung M-V

Wir haben Kenntnis davon erhalten, dass

Cornelia Schünemann

Neubrandenburg,

im April 2020 verstorben ist.

Wir werden ihr ehrendes Andenken
bewahren.

Zahnärztekammer M-V
Kassenzahnärztliche Vereinigung M-V

Service der KZV

Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Demmin, Güstrow, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Neubrandenburg, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin, Stralsund, Uecker-Randow und Wismar. Ein Nachfolger für eine **kieferorthopädische Praxis** wird gesucht in Ludwiglust und im Landkreis Rostock. Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Zahnärzte findet am **9. September** (*Annahmestopp von Anträgen: 19. August bzw. Anträge MVZ 29. Juli*) statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der KZV M-V, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind. **Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulas-

ungsausschusses **vorliegen**. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt. Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses: Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztesitzes (auch innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung. Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de).

KZV

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
<i>Name</i>	<i>Vertragszahnarztsitz</i>	<i>ab/zum</i>
Zulassung als Vertragszahnarzt		
Johannes Negnal	17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 50	01.07.2020
Ende der Zulassung		
Dr. Heidrun Engel (Kieferorthopädin)	18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 28	31.03.2020
Dr. Jan Wüsthoff	18147 Rostock, Joliot-Curie-Allee 49	31.03.2020
Dr. Gabriele Lange	17166 Teterow, Kirchplatz 17	31.03.2020
Dr. Rudolf Simm	18059 Rostock, Südring 28a	31.03.2020
Dr. Jutta Simm	18059 Rostock, Südring 28a	31.03.2020
Dr. Reinhard Richter	17489 Greifswald, Wiesenstraße 24	08.04.2020
Dr. Constanze Schade	18437 Stralsund, Alte Richtenberger Straße 7	30.04.2020
Dr. Ute Köppen	19370 Parchim, Juri-Gagarin-Ring 5	30.06.2020
Dr. Jörg Reichel	17192 Klink, Uferstraße 12	30.06.2020
Jürgen Wierzeyko	17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 50	30.06.2020
Karin Kyek	17207 Röbel, Stadtgarten 2	14.07.2020
Angestelltenverhältnisse		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>zum</i>
Ende der Anstellung		
Wilma Viertel	ZMVZ Warnemünde GmbH, 18119 Warnemünde	31.03.2020
Clara Ehrlich	Lothar Bänsch M.Sc., 19260 Vellahn	30.04.2020
Verlegung		
Klaudiusz Orlik	19065 Pinnow, Am Kiessee 1	14.04.2020
Kathleen Virag-Gesch	18507 Grimmen, Straße der Solidarität 7	01.07.2020

Besondere Frau und „Mutter“

Prof. Dr. em. Rosemarie Grabowski blickt auf 80 Jahre zurück



Eine Hochschullehrerin mit Verstand, Eloquenz, Herz und Leidenschaft: Prof. Dr. em. Rosemarie Grabowski blickt auf 80 erlebnisreiche Jahre zurück

Am 3. April feierte Prof. Dr. em. Rosemarie Grabowski ihren 80. Geburtstag im engsten Kreis ihrer Familie. Die aktuelle Situation aufgrund der Corona-Pandemie gab Anlass dazu. Ihren Freunden, Wegbegleitern, ehemaligen Kollegen, aber auch all denjenigen, die ihr auf ihrem privaten oder beruflichen Weg begegnet sind, fiel es schwer, ihr an diesem Tag nicht persönlich gratulieren zu können.

Prof. Dr. Rosemarie Grabowski wurde vor 80 Jahren geboren und verbrachte die meiste Zeit ihrer Kindheit und Jugend in Rostock. Ihre Mutter, die als Krankenschwester arbeitete, prägte sie besonders.

Von 1958 bis 1963 studierte sie Zahnmedizin an der Universität Rostock und wurde 1967 Fachärztin für Kieferorthopädie in der Abteilung für Orthopädische Stomatologie in der Rostocker Universitätszahnklinik. Sie promovierte im Jahr 1965 und habilitierte sich 1983 zur Spaltbehandlung bei Patienten mit Lippen-Kiefer-Gaumensegelspalten. Als Nachfolgerin von Prof. Dr. Klink-Heckmann übernahm sie von 1988 bis 1992 die Leitung der Abteilung für Orthopädische Stomatologie in Rostock

und den Lehrstuhl im Fach Orthopädische Stomatologie. Von 1992 bis 2009 leitete sie als Direktorin der Poliklinik für Kieferorthopädie und C4-Professorin die Geschicke der Kieferorthopädie in Rostock. Ich persönlich erinnere mich noch sehr gut an ihre Vorlesungen, in denen sie mit Redegewandtheit und Geschick das Interesse der Zuhörer bis zur letzten Minute aufrechterhielt.

Große Begeisterung zeigte sie ebenfalls für ihre Forschungsschwerpunkte, bei der Ausbildung von Zahnärzten zu Fachzahnärzten für Kieferorthopädie und in der Betreuung von vielen Doktoranden während ihrer 21-jährigen Leitungsfunktion. Sie wurde niemals müde, den Studierenden und Weiterbildungsassistenten zu erklären, was Kieferorthopädie eigentlich meint, wenn es um „Kiefer“ und „Orthopädie“ geht und was das Vermächtnis von Prof. Rolf Fränkel, dessen Behandlungsphilosophie sie lebte, war und immer noch für uns ist.

Ihr Enthusiasmus im klinischen Alltag galt aber den neugeborenen Spaltpatienten, die sie gewissenhaft und liebevoll mit der Trinkplatte nach Hotz versorgte und sich damit sowohl national als auch international einen Namen in der wissenschaftlichen Community machte. Sie war ein wesentlicher Bestandteil des Rostocker Spaltzentrums und forschte unermüdlich im Sinne einer optimalen Versorgung für die Patienten mit LKG-Spaltfehlbildung. Zahlreiche Publikationen und Forschungspreise resultierten daraus und bis heute tragen ihre Schüler das Konzept der Spaltversorgung, wie sie es erarbeitet hat, weiter und praktizieren es an vielen Standorten. Daneben initiierte sie als Wissenschaftlerin umfangreiche Längs- und Querschnittsstudien, die zu konkreten Empfehlungen für den Zeitpunkt und die Methode der kieferorthopädischen Prävention und Therapie führten. Als Doktormutter ermöglichte sie 51 Promovenden den Abschluss ihrer Dissertation. Vier ihrer Schüler sind später Universitätsprofessoren in Rostock, Greifswald, Aden und in Damaskus geworden.

Insgesamt 50 ausgebildete Kieferorthopäden sind durch ihre Hände gegangen und nicht wenige davon sind heute noch in und um Rostock niedergelassen. Sie sah es aber auch als ihre Aufgabe an, Wissen mit Zahnärzten, Logopäden und Medizinern unterschiedlichster Fachgebiete zu teilen. Den Kollegen das nötige Wissen zu vermitteln, Abweichun-



Die Versorgung der kleinen Patienten mit Lippen-, Kiefer-, Gaumen-Spaltfehlbildungen lag Prof. Dr. em. Rosemarie Grabowski ganz besonders am Herzen

Fotos: privat (2)

gen von der regulären Gebiss- und Kieferentwicklung frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zum Wohle des Patienten rechtzeitig zu ergreifen, war ihr wichtig.

Es ist aus heutiger Sicht bewundernswert, wie sie diese vielfältigen Aufgaben bewältigte und dennoch immer ein offenes Ohr für die Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter und Kollegen, ihrer Familie und Freunde hatte. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Unterstützung der Kollegen aus der zahnmedizinischen Fakultät der Universität Aden im Jemen.

Ich möchte die Gelegenheit in diesem Forum dafür nutzen, um ihr auf eine ganz persönliche Art DANKE von all denjenigen zu sagen, die in ihr eine ganz besondere Frau, Professorin, Vorgesetzte, Lehrerin, Kieferorthopädin, Kollegin, Weiterbildungsleiterin, Kooperationspartnerin, Referentin, Doktor-mutter, Unterstützerin und vieles mehr fanden.

In diesem Sinne wünschen wir der Jubilarin weiterhin viel Gesundheit, Freude und noch viele schöne Momente mit den Menschen, denen sie soviel in ihrem Leben gegeben hat.

Prof. Dr. Franka Stahl und Mitarbeiter

Aligner-Prozess: Korrekt informiert

Oberlandesgericht bestätigt Vorgehen der Zahnärztekammer S-H

Der Aligner-Anbieter Sunshine Smile GmbH hatte vor einiger Zeit den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Zahnärztekammer wegen angeblich geschäftsschädigender Äußerungen in einem Artikel im Zahnärzteblatt 10/2019 beantragt.

Nachdem das Landgericht Kiel den Erlass bereits im November 2019 zurückgewiesen hatte, bestätigte nun das Oberlandesgericht, dass die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in ihrer Berichterstattung keine geschäftsschädigenden Äußerungen gegenüber der Sunshine Smile GmbH getroffen hat (Bericht in dens 2/2020, Seiten 17-18).

Aligner-Prozess: Oberlandesgericht bestätigt Vorgehen der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

- Der Aligner-Anbieter Sunshine Smile GmbH hatte den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Zahnärztekammer wegen angeblich geschäftsschädigender Äußerungen im Zahnärzteblatt 10/2019 beantragt
- Zurückweisung durch das Landgericht im November 2019: keine geschäftsschädigenden Äußerungen
- Oberlandesgericht bestätigt: „Das Ziel, den Mitgliedern die berufsrechtlichen Risiken eines Vertragsschlusses auf Basis der von der Antragstellerin (die Sunshine Smile GmbH) verwendeten Kooperationsverträge aufzuzeigen, ist nachvollziehbar. Eine pauschale, unangemessene und nicht von sachlichen Gründen getragene Herabwürdigung der Antragstellerin findet nicht statt.“

Kiel, 21. April 2020

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein hat in ihrer Berichterstattung über gewerbliche Anbieter von Alignern und mögliche berufsrechtliche Folgen für kooperierende Zahnärzte das Gebot der Sachlichkeit erfüllt und keine geschäftsschädigenden Äußerungen gegenüber der Sunshine Smile GmbH getroffen: das hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in einem Beschluss bekräftigt. „Wir haben im Zahnärzteblatt die Kollegenschaft über mögliche berufsrechtliche Risiken bei der Zusammenarbeit mit gewerblichen Anbietern auf dem Aligner-Markt informiert. Dass

dies rechtlich nicht zu beanstanden ist, ist nun in zweiter gerichtlicher Instanz bestätigt worden. Darüber sind wir sehr erfreut“, erklärte Dr. Michael Brandt, Präsident der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.

Zum Hintergrund:

Nachdem die Zahnärztekammer darüber informiert wurde, dass die Sunshine Smile GmbH in Schleswig-Holstein auf der Suche nach kooperierenden Zahnärzten für ihr neues Geschäftsmodell sei, war es Kammerpräsident Brandt wichtig, hierzu im Zahnärzteblatt einen Artikel zu veröffentlichen. Daraufhin hatte der Aligner-Anbieter Sunshine Smile vor dem Landgericht Kiel einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Zahnärztekammer wegen angeblich geschäftsschädigender Äußerungen gestellt.

Im Beschluss vom 27. November 2019 (Aktenzeichen: 5 O 325/19) hatte das Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. In der Begründung hieß es: „Aus Sicht des Gerichtes hat die Antragsgegnerin zu 1) (die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein) lediglich von ihren Pflichten zur Information gegenüber ihren eigenen Mitgliedern Gebrauch gemacht und hierbei das Gebot der Sachlichkeit bei weitem nicht überschritten. Von einer Schmähkritik im Besonderen kann keine Rede sein.“

Die Sunshine Smile GmbH legte gegen den Beschluss des Landgerichts die sofortige Beschwerde ein. Diese hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht nun seinerseits mit Beschluss vom 9. April 2020 (Aktenzeichen: 6 W 18/19) zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Landgerichts bestätigt.

Die Richter urteilten, dass alle angegriffenen Äußerungen weder eine wettbewerbswidrige Schmähkritik darstellten noch ansonsten als wettbewerbswidrig anzusehen seien. Das Landgericht habe vielmehr zu Recht angenommen, dass die Äußerungen in der gebotenen Sachlichkeit und inhaltlichen Klarheit einem Informationszweck nachkämen und damit eine Informationsgewährung über Rechtsvorschriften im Sinne des § 30 Heilberufekammergesetz, der die Berufspflichten regelt, darstellten.

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Der Versorgungsausschuss informiert

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Covid-19 trifft uns alle – gleichermaßen als Privatperson und Freiberufler. Unsere Körperschaften haben in den letzten Wochen mit Hochdruck und mit großem Einsatz gearbeitet, um die Folgen für uns, die Praxen und die Patienten gering zu halten.

Dabei stehen sowohl Gesundheit als auch Existenzsicherung im Fokus. Zugegeben – nicht immer ein leichter Kompromiss. Dafür unser Dank und Anerkennung.

Weltweit sind nahezu alle Wirtschaftsbereiche von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Davon bleibt auch unser Alterssicherungssystem, das Versorgungswerk, nicht unberührt. Als im Wesentlichen kapitalgedecktes System treffen uns die Verwerfungen am Kapitalmarkt mittelbar und unmittelbar. So sind die Aktienindizes weltweit innerhalb kürzester Zeit um bis zu 30 Prozent gefallen. Nur durch Risikovorsorge, indem fast alle kurssensiblen Anlagen fest definierten Risikobudgets unterliegen, konnten die Verluste begrenzt werden. Somit ist die positive Nachricht, dass die bisherigen Verluste auf stille Reserven begrenzt werden konnten.

Die Deckungsfähigkeit der Renten und Anwartschaften ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet und auch die Verlustrücklage von annähernd 10 Prozent, die für solche Fälle wie diese gebildet wurde, musste bislang noch nicht in Anspruch genommen werden.

Die solide Arbeit des VA und die guten Vorkehrungen in den zurückliegenden ertragreichen Jahren helfen uns in dieser schwierigen Phase. Dennoch bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Krise mittelfristig auch auf andere Assetklassen wie Immobilien oder Alternative Anlagen auswirkt. Nach Einschätzung unserer betreuenden Manager und unseres Consultants werden die Auswirkungen aber nicht so stark zu spüren sein wie im Aktienmarkt.

Gleichzeitig schauen wir nach vorn und haben gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern, dem VW Hamburg und dem AVW Sachsen-Anhalt, Konzepte entwickelt, um mit begrenztem Risiko notwendige Einstiegsmöglichkeiten bei sich erholenden Märkten unverzüglich zu nutzen.

Im Newsletter der ZÄK M-V haben wir schon darauf hingewiesen, dass bei Liquiditätsproblemen eine Reduzierung der Beitragszahlung oder eine Stundung der Beiträge auf Antrag möglich ist und im Rahmen des Statuts Stundungszinsen möglichst minimiert werden. Der VA befürwortet in der aktuellen Situation eine sozialverträgliche Lösung, diese muss aber von der nächsten Kammerversammlung unterstützt werden. Bislang liegt uns erfreulicher-

weise nur eine geringe Anzahl an Anträgen durch Kollegen für temporäre Stundungen von maximal vier Monaten vor und wurden umgehend bearbeitet.

Unser Verwaltungsbetrieb konnte dank rechtzeitig eingeführter Digitalisierungsprozesse zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Inzwischen kehrt im Zuge der Lockerungsmaßnahmen zunehmend der gewohnte Arbeitsrhythmus ein. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für ihren Einsatz in der Geschäftsstelle und im Home-Office bedanken.

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit und den Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer Praxis.

Blieben Sie gesund und zuversichtlich.

Ihr Versorgungsausschuss

Dr. Cornel Böhlinger
Vorsitzender

M.Sc. Stefanie Tiede
Stellvertretende Vorsitzende



So, Abitur im Homeoffice erledigt, mal schauen, ob das Studium zum Zahnarzt etwas für mich ist...

Text: Antje Künzel

Foto: Dr. Christoph Behrendt

Aufklärung über mögliche Risiken

Kosmetische Behandlungen bilden da keine Ausnahme

Viele Zahnärzte denken, dass sie vor zahnärztlichen Behandlungen über diejenigen Risiken aufklären müssen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit einen bestimmten Prozentsatz überschreitet. Dem ist nicht so. Richtig ist, dass nicht eine bestimmte Statistik entscheidend ist, sondern ob bei der Verwirklichung des Risikos die Lebensführung des Patienten besonders belastet wird. Deshalb muss z. B. über die Gefahr einer bleibenden Nervenschädigung eher aufgeklärt werden als über die Gefahr eines für einige Tage bestehenden Hämatoms. Der zweite Gesichtspunkt ist die Dringlichkeit des Eingriffs. Bei lebensbedrohenden Zuständen wie z. B. einem Herzinfarkt wird vom Arzt nicht eine umfassende Aufklärung incl. Bedenkzeit für den Patienten sondern sofortiges Handeln verlangt.

Wenn man diese Grundsätze auf kosmetische Behandlungen anwendet, kommt man zu folgendem Schluss: Bei kosmetischen Behandlungen fehlt jede Dringlichkeit, deshalb muss sehr weitgehend aufgeklärt werden, auch sehr unwahrscheinliche und wenig folgenreiche Risiken müssen dargelegt werden. Mehr noch: Das Oberlandesgericht Dresden hat in einem Beschluss

ausgeführt (Az. 4 U 1052/19), dass der Arzt „seinem Patienten das Für und Wider mit allen Konsequenzen und Alternativen schonungslos vor Augen“ führen muss. Jede Verharmlosung ist zu vermeiden. So reichte dem Gericht ein Hinweis auf Schmerzen nach der Operation nicht, da auch die Gefahr chronischer Schmerzen bestand.

Im konkreten Fall ging es um eine Gesäßstraffung, die Grundsätze sind aber auf zahnärztliche Behandlungen übertragbar. Das klassische Beispiel kosmetischer Behandlungen durch Zahnärzte sind Zahnaufhellungen. Vor solchen Maßnahmen sollte umfassend über alle nur denkbaren Gefahren incl. Allergien gegen das Aufhellungsmittel oder die Einbringungsschiene sowie über verschiedene Behandlungsmethoden aufgeklärt werden. Es sei daran erinnert, dass die einfache Übergabe eines Aufklärungsbogens nicht reicht. Es kommt entscheidend auf die persönliche mündliche Aufklärung durch den behandelnden Arzt an.

Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg
Fachanwalt für Medizinrecht
zaraschinnenburg@gmx.de
www.rechtsanwalt-schinnenburg.de

Der Techniker am Zahnarztstuhl?

Zahnheilkundegesetz gibt klare Grenzen vor

Aus gegebenem Anlass noch einmal der Hinweis, dass in Deutschland ganz klar geregelt ist, wer Zahnheilkunde ausüben darf. Gemäß Zahnheilkundegesetz ist dafür eine Approbation als Zahnarzt oder zur vorübergehenden Ausübung eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis unabdingbar. Wer Zahnheilkunde ohne Approbation oder Erlaubnis als Zahnarzt ausübt, macht sich strafbar.

Auch schreibt das Zahnheilkundegesetz vor, welche Arten von zahnärztlichen Leistungen an welche Personen delegierbar sind. Der Zahntechniker ist in diesen Vorschriften nicht

erfasst und ist damit weder befugt noch berechtigt, selbst Zahnheilkunde auszuüben. Im umgangssprachlichen Sinne endet die Tätigkeit des Zahntechnikers „vor dem Mund des Patienten“.

Weiterführende Informationen zur Thematik sind zu finden in der Broschüre „Zahnmedizin und Zahntechnik – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ der BZÄK/KZBV oder im zm-Beitrag „Ist der Zahntechniker der verlängerte Arm des Zahnarztes“ im Heft 05/2019 bzw. auf zm-online.de.

ZÄK M-V

Übersicht gem. § 95 Abs. 1b Satz 6 SGB V

zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und
zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung
Veröffentlichung der KZV Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 31.12.

Zahnärztliche Versorgung

Stand Zahnärzte: 31.12.2019
Stand Einwohner: 30.06.2019

Planungsbereich	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad	Stand der vertragsärztlichen Versorgung
Greifswald-Stadt	35,1	123,9 %
Neubrandenburg-Stadt	38,1	141,1 %
Rostock-Stadt	163,0	119,0 %
Schwerin-Stadt	57,1	146,7 %
Stralsund-Stadt	35,3	118,3 %
Wismar-Stadt	25,4	155,5 %
Bad Doberan	71,9	93,9 %
Demmin	42,7	115,9 %
Güstrow	56,5	103,1 %
Ludwigslust	72,6	85,1 %
Mecklenburg-Strelitz	43,6	100,3 %
Müritz	37,2	104,2 %
Nordvorpommern	60,5	93,0 %
Nordwestmecklenburg	68,0	79,8 %
Ostvorpommern	59,0	109,3 %
Parchim	53,6	113,3 %
Rügen	38,1	105,6 %
Uecker-Randow	38,9	108,6 %

Kieferorthopädische Versorgung

Stand Einwohner: 30.06.2019

Planungsbereich	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad	Stand der vertragsärztlichen Versorgung
Rostock-Stadt	7,4	182,4 %
Mecklenburgische Seenplatte (Müritz, Neubrandenburg, Meckl.-Strelitz, Teil Demmin)	9,8	71,4 %
Landkreis Rostock (Bad Doberan, Güstrow)	8,8	85,2 %
Vorpommern-Rügen (Nordvorpommern, Stralsund, Rügen)	8,2	85,4 %
Schwerin / Nordwestmecklenburg (Schwerin, Wismar, Nordwestmecklenburg)	10,0	135,0 %
Vorpommern-Greifswald (Ostvorpommern, Greifswald, Uecker-Randow, Teil Demmin)	8,7	114,9 %
Ludwigslust-Parchim (Ludwigslust, Parchim)	8,2	76,2 %

Apollonia – Mut, Leidenschaft und Abenteuer

Neugierde und Lust auf den Schritt in die Selbstständigkeit

Für jeden Münsteraner ein Wink, mal wieder in den Dom zu gehen und die Hl. Apollonia in ihrem Winkel zu bestaunen. Auch sie bewies Mut und Leidenschaft als christliche Märtyrerin. Womit wir bei wichtigen Eigenschaften aktueller zahnärztlicher Praxisgründungen angekommen sind. Es kann durchaus ein Abenteuer sein, das aber in dem vorliegenden Buch von all den Befragten in unterschiedlichster Art und Weise in der Verschiedenheit von Standorten und fachlichen Schwerpunkten bestanden worden ist.

Eine lebendige, authentische Welt eröffnet sich dem Leser: Neugierde und Lust werden geweckt bei denjenigen, die den Schritt in die Selbstständigkeit eines Freien Berufes noch vor sich haben; Wiedererkennen unzähliger Ereignisse bestätigt sich bei denen, die die Existenzgründung hinter sich haben. Die Autoren Dr. Karl-Heinz Schnieder, Marie Christine Carrillo und Dr. Caroline Teschmer haben es ausgezeichnet verstanden, die unterschiedlichsten Charaktere der Praxisgründer in einer subtilen Befragung einzufangen.

Da finden wir Zielstrebige, Zögerer, Gezwungene, Selbstbewusste und Trotzige, Spätberufene, professionell Begleitete, Kämpfer, Kinderliebende und Partnerschaftliche.

Irgendwie ist das Ende der zehn Interviews bedauerlich, man will mehr, ja man findet sich plötzlich zwischen all den Kolleginnen und Kollegen, die den Schritt in die freiberufliche Selbstständigkeit gewagt haben, wieder. Die Erlebniswelt der Praxisgründer ist so nah und lebendig, spiegelt sie nicht nur den ökonomischen Aspekt einer Unternehmensgründung „Zahnarztpraxis“, sondern sie spannt den Bogen erfüllten Berufslebens von der persönlichen Zufriedenheit bis zum persönlichen Lebensglück, begleitet von einem hohen Sicherheitsanspruch.

Damit trifft es den Lebensnerv der Generation Y. Die Unsicherheit, in der freiberuflichen Praxisgründung diese Lebensinhalte nicht zu finden, verführt die junge Zahnärztesgeneration zur vermeintlichen Sicherheit in Angestelltenverhältnissen oder in der Anonymität Medizinischer Versorgungszentren (MVZ). Mit diesem Irrtum räumt die „Apollonia“ gründlich auf: „Das Buch will sich dem Trend der Entfremdung von der freiberuflichen zahnmedizinischen Tätigkeit entgegenstemmen und jungen Zahnmedizinerinnen sowohl Mut machen als auch eine motivierende Entscheidungsgrundlage auf dem Weg in den

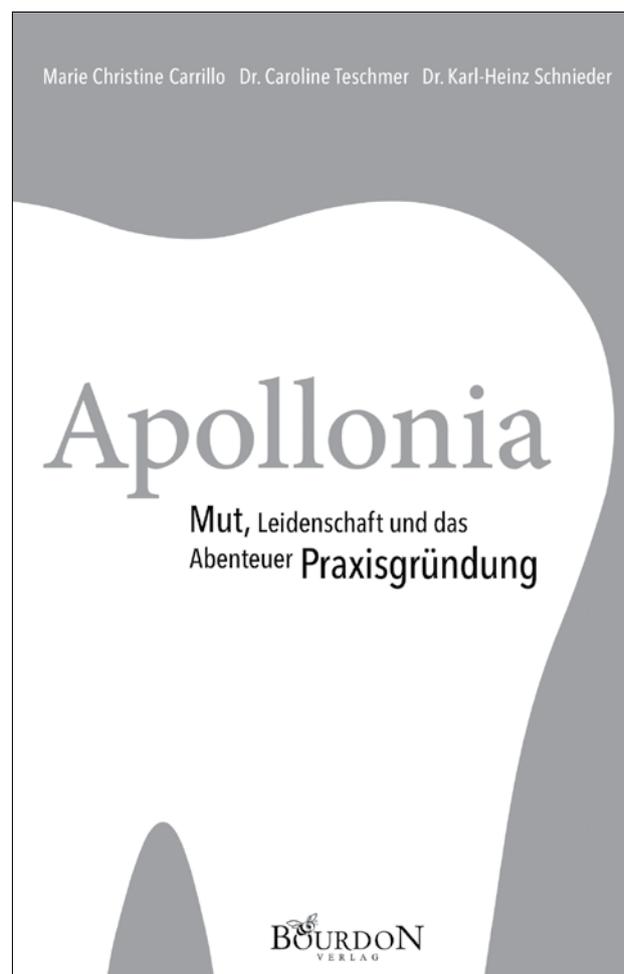
Berufseinstieg geben“, so das Autorenteam.

Die Glaubwürdigkeit der Interviews, die Handlungsempfehlungen und die möglichen Kardinalsünden in der Niederlassungsplanung, Checklisten für eine antonyme Selbstanalyse und als anspruchsvolle Abrundung medizinethischer Betrachtungen im Widerspruch von „Ethik und Monetik“ gestalten dieses Buch zu einem „MUSS“ für die junge Zahnärztesgeneration, das spätestens zum bestandenen Staatsexamen auf dem Geschenktisch liegt.

Sprockhövel, 19.04.2020

Dr. Klaus Befelein M. A.

Stellv. Vorsitzender Verband Freie Berufe NRW



Apollonia – Mut, Leidenschaft und das Abenteuer Praxisgründung; Marie-Christine Carrillo, Dr. Karl-Heinz Schnieder, Dr. Caroline Teschmer; Klappenbroschur, ISBN 978-3-947206-06-3; Ladenpreis: 24,90 Euro; Erscheinungstermin: 2.4.2020

